

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Rottweil
Olgastr. 6
78628 Rottweil
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Haus Aichhorn
Sozialpäd.-therap. Jungenheim
Gänslensbühl 3
72175 Dornhan

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot der
zwei stationären Wohngruppen
mit insgesamt 16 Plätzen im Haus Aichhorn

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2016** werden für das Leistungsangebot

der zwei stationären Wohngruppen mit insgesamt 16 Plätzen im Haus Aichhorn

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

Grundbetreuung	142,09 €/pro Tag
Ergänzende Betreuung/ Leistungen	21,27 €/pro Tag
<hr/>	
	163,36 €/pro Tag
Investitionsbetrag:	11,32 €/ pro Tag
<hr/>	
gesamt	174,68 €/pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1

zielgerichtete, trainierende, beratende und bildende

Familien- und Elternarbeit **ab 01.05.2017: 94,98 €/ pro Kind, pro Monat.**

Modul 2

Begleitende, vertrauensbildende und aktivierende

Familien- und Elternarbeit **ab 01.05.2017: 47,92 €/ pro Kind, pro Wochenende.**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.


§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2017**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2018**.

Heiligenbronn, 28.04.2017

Für die Leistungsträger

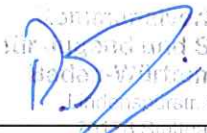

Landratsamt Rottweil
Jugend- und Versorgungsamt
Olgastraße 6
72628 Rottweil

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Rottweil

Für den Leistungserbringer


stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kinder- und Familienzentrum
Villingen-Schwenningen (Kifaz) e.V.
Tulgastraße 2, 7352 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07141 902 980 • Fax: 07141 202 98-70
www.stiftung-st-franziskus.de

Träger der Einrichtung
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Jugendstr. 39
70372 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

